Rahmenvereinbarung Hausverwalter, Ausgabe Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragspartner	1
2.	Vertragsinhalt	1
3.	Anwendungsbereich	1
4.	Geltungsdauer	1
5.	Rechtsfolgen bei Kündigung der Rahmenvereinbarung	1
6.	Versicherungsbeginn/Laufzeit	1
7.	Verwalterwechsel	1
8.	Verhältnis des Einzelvertrages zur Rahmenvereinbarung	1

1. Vertragspartner

Zwischen der Hausverwaltung/dem Eigentümer und der Sparkassen-Versicherung Sachsen, Allgemeine Versicherung AG, Dresden (nachfolgend SAS genannt) sind nachfolgende Rahmenbedingungen vereinbart.

Versicherungsnehmer ist die jeweilige Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. der Eigentümer des Gebäudes, soweit vorhanden vertreten durch die Hausverwaltung.

2. Vertragsinhalt

Die SAS bietet Versicherungsschutz für

- die Wohngebäudeversicherung
- die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung
- die Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung

nach den in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Annahmerichtlinien und Deckungsinhalten (Anlage 1).

3. Anwendungsbereich

Die Rahmenvereinbarung gilt für alle bei der SAS bestehenden oder künftig abzuschließenden Einzelvertragsverhältnisse der unter Ziff. 2. genannten Sparten.

Für Einzelvertragsverhältnisse, die bereits vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bestanden, erfolgt die Einbeziehung in die Rahmenvereinbarung zur nächsten Hauptfälligkeit, die dem Beginn der Rahmenvereinbarung folgt.

4. Geltungsdauer

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Antragsannahme und wird auf ein Jahr geschlossen. Neu hinzukommende Risiken beeinflussen diesen Zeitpunkt nicht. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

5. Rechtsfolgen bei Kündigung der Rahmenvereinbarung

Im Falle der Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Hausverwaltung/den Eigentümer oder die SAS entfallen die Besonderen Vereinbarungen und Tarife der Rahmenvereinbarung automatisch zur nächsten Hauptfälligkeit der Einzelvertragsverhältnisse, die auf die Kündigung folgt.

Die Verträge werden zu den für private Objekte zu diesem Zeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen und Tarifen fortgesetzt.

6. Versicherungsbeginn/Laufzeit

Für Gebäude, die während eines Versicherungsjahres in die Verwaltung des Hausverwalters übergehen bzw. von der Hausverwaltung/dem Eigentümer erworben werden, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, in dem Nutzen und Lasten der Gebäude auf den Versicherungsnehmer übergehen.

Die Zugänge werden dem Versicherer mit den notwendigen Daten unverzüglich zur Rahmenvereinbarung angemeldet. Anhand dieses Antrages wird der Einzelversicherungsschein erstellt.

Die Einzelvertragsverhältnisse werden für die Dauer von 3 Jahren geschlossen, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

7. Verwalterwechsel

Die Besonderen Vereinbarungen und Tarife der Rahmenvereinbarung entfallen, wenn die Verwalterstellung der Hausverwaltung durch Verwalterwechsel entfällt.

Die Einzelvertragsverhältnisse werden zu den für private Objekte zu diesem Zeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen und Tarifen fortgesetzt.

8. Verhältnis des Einzelvertrages zur Rahmenvereinbarung

Ungeachtet der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung steht es den Vertragspartnern frei, die einzelnen Versicherungsverträge nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der vereinbarten Sparten ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.